

## Entsprechenserklärung der ERWE Immobilien AG

zum

### Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der ERWE Immobilien AG haben sich mit der Erfüllung der Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex“) befasst. Vor diesem Hintergrund geben sie die folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes ab.

Die ERWE Immobilien AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen ab dem 14. Januar 2019, dem Tag der erstmaligen Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel, und beabsichtigt, diesen Empfehlungen künftig zu entsprechen.

- Der Empfehlung in Ziffer 3.8 des Kodex, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat, einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren, wird nicht entsprochen. Angesichts der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und der sich hieraus ergebenden Höhe des Mindestselbstbehalts entsteht der Gesellschaft bei Vereinbarung eines Selbstbehalts kein derartiger Mehrwert, der eine gesteigerte Motivation der Mitglieder des Aufsichtsrats zur sorgfältigen Aufsicht bezwecken würde.
- Der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 des Kodex, wonach der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll, wird nicht entsprochen. Die Vorstände vertreten unterschiedliche Ressorts, die gleichermaßen wichtig sind. Angesichts der Größe des Vorstands, die für die aktuelle Größe des Unternehmens angemessen ist, ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands nicht erforderlich.
- Aktuell wird der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 des Kodex, variable Vergütungsbestandteile mit den Vorstandsmitgliedern zu vereinbaren, nicht gefolgt. Die Vereinbarung variabler Vergütungsbestandteile wurde den Vorstandsmitgliedern für den Zeitraum nach Börsennotiz in Aussicht gestellt. Aufgrund der mittelbaren Beteiligung der Vorstandsmitglieder ist davon auszugehen, dass für den Zwischenzeitraum eine variable Vergütung nicht erforderlich ist.
- Wegen der aktuellen Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrats werden Ausschüsse nach Ziffer 5.3 des Kodex nicht gebildet. Die Arbeit des Aufsichtsrats findet im Plenum statt.

Frankfurt am Main, im Januar 2019

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat